



# Anmelde- und Zulassungsprozess Studium Dipl. Förster:in HF

## Merkblatt für Kandidatinnen und Kandidaten

*gültig ab 01.01.2025*

Liebe Kandidatinnen und Kandidaten

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Ausbildung zur Försterin bzw. zum Förster HF. Im vorliegenden Dokument finden Sie alle wichtigen Informationen zum Anmelde- und Zulassungsprozess.

Die Ausbildung Förster:in HF wird in der Schweiz ausschliesslich an den Bildungszentren Wald Lyss (Deutsch, Französisch) und Maienfeld (Deutsch, teilweise Italienisch) angeboten. Die Bildungszentren stellen einheitliche Zugangsbedingungen zu den Schulen sicher (gemeinsame Eignungsprüfung) und arbeiten im Försterlehrgang in verschiedenen Bereichen zusammen (z. B. gemeinsame Wahlpflichtwochen). Gestützt auf die „Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen“ besteht eine freie Schulwahl, grundsätzlich besuchen die Studierenden aber die Schule in ihrem Stiftungsgebiet. Um für alle Kandidat:innen vergleichbare Bedingungen zu schaffen, haben sich die Bildungszentren auf ein abgestimmtes Anmelde- und Zulassungsverfahren geeinigt. Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt an die jeweilige Schule.

Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie Fragen haben. Wir unterstützen Sie gerne.

**Bildungszentrum Wald Lyss**

**ibW Bildungszentrum Wald Maienfeld**

Emanuele Raho, Direktor

Patrick Insinna, Schulleiter Wald

---

## 1. Anmeldung

### a) Voraussetzungen (Selbstkontrolle)<sup>1</sup>

#### *Grundvoraussetzung*

- Ein Abschluss auf Niveau Sekundarstufe II (Berufslehre, Fachmittelschule oder gymnasiale Maturität) liegt vor.

#### *Grundlagenmodule*

- Die obligatorischen Grundlagenmodule sind mit einem gültigem Kompetenznachweis abgeschlossen *oder*
- Die Anmeldungen für alle obligatorischen Grundlagenmodule sind zum Zeitpunkt der Lehrgangsanmeldung erfolgt. Die Modulabschlüsse sind vor dem nächsten Lehrgangstart realisierbar.

#### *Eignungsprüfung*

- Die obligatorische Eignungsprüfung wurde mit Erfolg abgeschlossen<sup>2</sup> *oder*
- Die Anmeldung für die obligatorische Eignungsprüfung ist zum Zeitpunkt der Lehrgangsanmeldung erfolgt. Der Prüfungstermin liegt vor dem nächsten Lehrgangstart.

#### *Berufserfahrung*

- Bis zum nächsten Lehrgangstart kann die geforderte Berufserfahrung in einem Forstbetrieb oder einer Forstunternehmung nachgewiesen werden.

### b) Anmeldefenster, Anmeldeformular

Die Öffnung des Anmeldefensters für den nächsten Lehrgang wird jeweils rechtzeitig durch die Bildungsanbieter bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt nehmen die Bildungsanbieter Anmeldungen laufend entgegen. Kandidat:innen, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 1a erfüllen, füllen das Anmeldeformular (verfügbar auf der Webseite der Bildungsanbieter) vollständig aus und reichen dieses nach den jeweiligen Vorgaben mit den erforderlichen Unterlagen ein.

---

<sup>1</sup> Die Details zu den Zulassungsbedingungen sind im Rahmenlehrplan Förster HF der OdA Wald geregelt.

<sup>2</sup> Kandidat:innen mit einer Berufsmatura oder einer gymnasialen Matura sind von der Eignungsprüfung befreit.



### c) Anmeldegebühr

Die Bildungsanbieter prüfen die Anmeldeunterlagen auf Vollständigkeit und stellen den Kandidat:innen die Anmeldegebühr im Umfang von CHF 200.— in Rechnung. Mit dem Eingang der Zahlung beim Bildungsanbieter wird die Anmeldung definitiv gültig. Die Anmeldegebühr wird bei Aufnahme in den Lehrgang an die Studiengebühr des ersten Semesters angerechnet. Im Fall einer Ablehnung oder eines Rückzuges der Kandidatur verfällt die Gebühr.

### d) Anmeldebestätigung

Nach Eingang der Anmeldegebühr erhalten die Kandidat:innen vom Bildungsanbieter eine schriftliche Anmeldebestätigung. Diese ist nicht mit der Zulassung zum Lehrgang gleichzusetzen.

### e) Anmeldestichtag

Der Anmeldestichtag wird mit der Ausschreibung kommuniziert. Anmeldungen, welche bis zu diesem Termin vorliegen, werden bei der Vergabe der Studienplätze prioritär berücksichtigt (vgl. Ziffer 2b). Nachmeldungen werden bis zum von den Bildungsanbietern kommunizierten Termin entgegengenommen und geprüft.

## 2. Zulassung

### a) Verfügbare Studienplätze

Die Anzahl der Studienplätze ist pro Klasse begrenzt (Qualitätssicherung, didaktische Gründe). Es besteht kein Anspruch auf einen Studienplatz.

### b) Zuteilung der Studienplätze

Nach dem Anmeldestichtag (vgl. Ziffer 1e) vergeben die Bildungsanbieter die Studienplätze je für ihre Schule nach dem folgenden Verfahren:

- (1) Kandidat:innen, welche am Anmeldestichtag alle Zulassungsbedingungen erfüllen, werden mit erster Priorität in den Lehrgang aufgenommen. Sind mehr Anmeldungen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach dem Eingangsdatum der Anmeldung zugeteilt.
- (2) Kandidat:innen, welche bei Anmeldeschluss noch nicht alle Zulassungsbedingungen erfüllen, werden aufgenommen, soweit im Lehrgang freie Studienplätze vorhanden sind. Die Zuteilung erfolgt nach Eingangsdatum der Anmeldung.

Sind noch freie Studienplätze vorhanden, werden diese an Kandidat:innen vergeben, die sich nach dem Stichtag angemeldet haben. Die Zuteilung erfolgt ungeachtet der Herkunft nach dem Eingangsdatum der Anmeldung. Kandidierende, welche für den nächsten Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden können, haben erste Priorität für den übernächsten Lehrgang.

### c) Definitive Zulassung, Zulassung unter Vorbehalt

Kandidat:innen, die sich bis zum Anmeldestichtag angemeldet haben, erhalten bis zum kommunizierten Termin in der Ausschreibung eine verbindliche Rückmeldung. Bei Kandidat:innen, die bereits alle Zulassungsbedingungen erfüllen, ist die Zulassung definitiv. Sind bestimmte Bedingungen noch nicht erfüllt, erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt. Die definitive Zulassung erfolgt immer erst nach Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen.

## 3. Grundlagen

Rahmenlehrplan Waldwirtschaft : Förster:in HF der OdA Wald Schweiz; Promotions- bzw. Studienreglemente der Bildungsanbieter; Merkblatt zur Eignungsprüfung der Bildungsanbieter.

## 4. Gültigkeit

Das vorliegende Merkblatt wurde am 28.01.2025 durch die Schulleitungen der Bildungszentren Lyss und Maienfeld genehmigt. Es tritt rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft.